VVG Münsingen-Gomadingen-Mehrstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

83. Änderung des Flächennutzungsplanes 1999 zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung „PV Böttingen“ in der Stadt Münsingen auf Gemarkung Böttingen

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen/Gomadingen/Mehrstetten hat am 04.05.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplans 1999 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen/Gomadingen/Mehrstetten zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung „PV Böttingen“ in der Stadt Münsingen auf Gemarkung Böttingen gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „PV Böttingen“ und der parallellaufenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Böttingen.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Freiflächenphotovoltaikanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligen, landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 500 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Das gesamte Stadtgebiet von Münsingen liegt vollständig innerhalb dieses Gebietes.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

<u>Überragendes öffentliches Interesse</u>
„Herzstück“ des Energiesofortmaßnahmenpakets des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – so das BMWK in seiner Zusammenfassung der Kerninhalte des Pakets

– ist die Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
Mit der im Osterpaket beschlossenen EEG-Novelle, die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, sind gemäß § 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
Der neue § 2, mit der Überschrift „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, lautet wie folgt:
„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“
Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu Treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

<u>Zulassungskriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen</u>
Der Gemeinderat der Stadt Münsingen hat sich durch den Beschluss der Zulassungskriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen am 22.03.2022 ausführlich mit dem Thema beschäftigt und für zukünftige Flächenanfragen damit einen planerischen Rahmen gesetzt.
Dabei wurde zur Schonung der Freiräume beschlossen, vorranging die Potenziale in baulich überprägten Flächen zu nutzen, Freiflächenphotovoltaikanlagen aber nicht grundsätzlich auszuschließen.

Alle Dachflächen der kommunalen Gebäude, die aus statischen Gründen den Aufbau einer Photovoltaikanlage möglich machten, sind schon seit vielen Jahren mit Anlagen belegt, z.B. Alenberghalle, Schillerschule, Kläranlage, Kindergarten Löwenzahn (Bürger PV-Anlage), Bauhof, Grundschule am Hardt, Astrid-Lindgren-Schule und künftig Neubau Hallenbad.

Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens den Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Festlegung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage zieht die Flächennutzungsplanänderung nach sich.

Für die Ausweisung der Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 12,79 ha.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „PV Böttingen“ wurde im Gemeinderat von Münsingen am 23.09.2025 beschlossen. Der Billigungsbeschluss ist voraussichtlich für den Sommer oder den Herbst 2026 vorgesehen. Demnach handelt es sich bei der 83. Änderung um eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB.

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 500 m südöstlich von Böttingen. Der räumliche Geltungsbereich ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Der westliche Teilbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1745, 1764 und 1764/1 (teilweise) mit einer Flächengröße von 3,74 ha. Die östliche Teilfläche umfasst die Flurstücke Nr. 1830 (teilweise), 2551, 2552, 2556/1, 2561, 2565, 2570, 2571 und 2578 mit einer Gesamtfläche von 9,05 ha. In Summe ist das Plangebiet 12,79 ha groß.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:

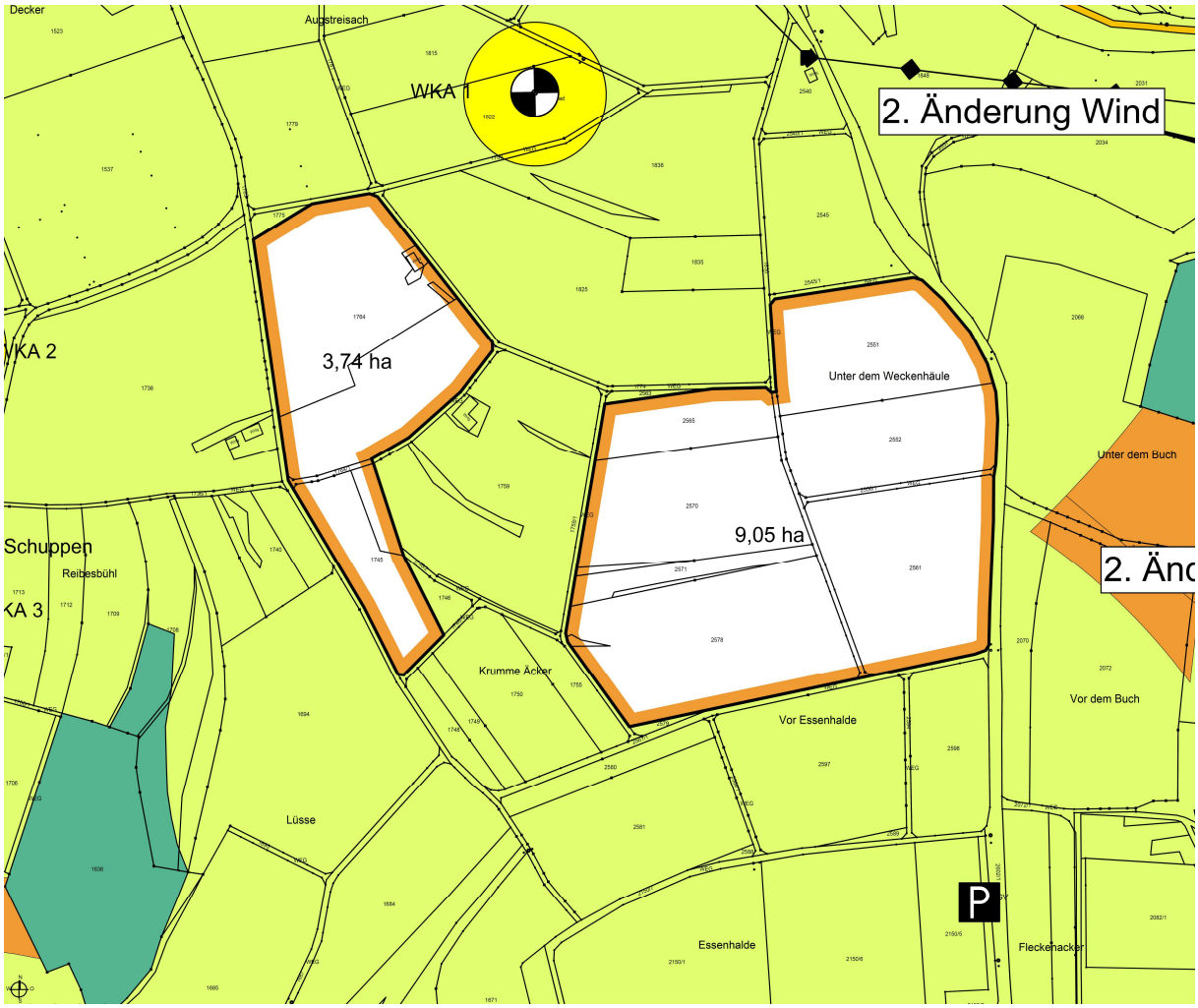

Auslegung
Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes 1999 der VVG Münsingen/Gomadingen/Mehrstetten wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 04.05.2026) einschließlich Umweltbericht vom 13.04.2026 und den nach Einschätzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen/Gomadingen/Mehrstetten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 18.05.2026 bis Freitag, dem 19.06.2026,

auf der Internetseite der Stadt Münsingen unter der Internet-Adresse https://www.muensingen.de/de/Rathaus/Buergerservice-Portal/Bauen-Wohnen/Flaechennutzungsplan veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung an folgenden öffentlich zugänglichen Stellen einsehbar:

Bürgermeisteramt Münsingen – Stadtbauamt – in 72525 Münsingen, Bachwiesenstraße 7 (Erdgeschoss – Flur Westflügel) sowie bei den Bürgermeisterämtern in Gomadingen, Marktplatz 2, 72532 Gomadingen und Mehrstetten, Marktplatz 1, 72537 Mehrstetten.

Umweltbezogene Informationen
Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung der Flächennutzungsplanänderung samt Umweltbericht ausgelegt.

- Umweltbericht vom 13.04.2026
  Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen-Gomadingen-Mehrstetten sieht in Münsingen die Ausweisungen einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen vor.
  Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Stufe des Flächennutzungsplans. Parallel hierzu wird für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „PV Böttingen“ ein Umweltbericht erstellt.
  Mensch/Gesundheit
  Es sind keine Überschreitungen von Richt-, Grenz- und Orientierungswerten des Lärm- und Immissionsschutzes zu erwarten.
  Boden
  Es sind Böden mit überwiegend mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen. Bei der Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe besteht teilweise eine sehr hohe Bedeutung. Teilweise weisen die Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung als Sonderstandort für die naturnahe Vegetation auf. Die Versiegelung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist i.d.R. gering.
  Zur Minderung der Beeinträchtigungen sollten Zufahrten, Stellplätze und Wege mit einer wassergebundenen Decke hergestellt werden. Zudem sollten Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden im Zuge der Bauarbeiten ergriffen werden.
  Hohe Auswirkungen
  Grundwasser
  Ein Grundwasserleiter mit hoher Bedeutung befindet sich im Gebiet. Durch Freiflächen-PV-Anlagen sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten. Die Versiegelung ist i.d.R. gering und das anfallende Niederschlagswasser läuft an den Modulen herab und versickert auf der Fläche. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.
  Geringe Auswirkungen
  Oberflächengewässer
  Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.
  Geringe Auswirkungen
  Klima/Luft
  Für die Zukunft sind zusätzliche Wärmebelastungen durch Klimaveränderungen prognostiziert, vor allem durch eine Zunahme der Zahl, der Dauer und Intensität an Sommer- und Hitzetagen. Durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert. Es sind keine Kaltluftströme mit siedlungsklimatischer Relevanz betroffen.
  Geringe Auswirkungen
  Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
  Verlust von Biotoptypen mit geringer bis mäßiger Bedeutung: Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation, Fettwiesen mittlerer Standorte
  Die geschützten Feldhecken im Plangebiet (inkl. Steinriegeln und angrenzender Ruderalvegetation) sind vollständig zu erhalten.
  Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt. Da überwiegend Acker in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird, ist von einem Überschuss an Ökopunkten auszugehen.
  Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG:
  Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen im Plangebiet sind anzunehmen. Konflikte mit gehölzgebundenen Brutvögeln können durch den Erhalt der Feldhecken vollständig vermieden werden. Bei Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche sind CEF-Maßnahmen mit mittlerem Aufwand sowie eine Bauzeitenbeschränkung erforderlich. Fledermäuse nutzen voraussichtlich v.a. die Gehölze im Plangebiet, z. B. als Leitstrukturen. Neben einem Erhalt der Gehölze sind ggf. Abstände zu Batteriespeichern erforderlich. Ein Vorkommen der

Zauneidechse ist möglich. Wird die Art festgestellt, sollten Abstandsflächen zu den Habitaten festgelegt werden, um Verschattungen zu vermeiden. Wird die Dicke Trespe (Bromus grossus) im Plangebiet festgestellt so sind CEF-Maßnahmen mit mittlerem Aufwand erforderlich.
Hohe Auswirkungen
Landschaftsbild und Erholung
Die visuellen Veränderungen der Landschaft durch die geplante Freiflächen-PV-Anlage sind v.a. von dem umliegenden Wanderweg wahrnehmbar.
Durch eine Eingrünung sind die Auswirkungen zu mindern.
Hohe Auswirkungen
Kultur-/Sachgüter
Keine zu erwartenden Beeinträchtigungen
Geringe Auswirkungen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Es sind keine entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten.
Fläche
Durch die Freiflächensolaranlage kommt es zu einer Umwandlung der Flächennutzung. Es kommt zu einer geringen Versiegelung durch Betriebsgebäude, Wege und den Aufständerungen der Module. Der überwiegende Teil der Fläche verbleibt unversiegelt. Eine eingeschränkte Grünlandnutzung ist unter den PV-Anlagen weiterhin möglich. Es sollte eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt werden.
Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der ÖKVO zu erstellen. Da durch das Vorhaben überwiegend Acker in extensiv genutztes Grünland (unter den PV-Modulen) umgewandelt wird, ist von einem Überschuss an Ökopunkten auszugehen. Ausgenommen möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte kann der Ausgleich voraussichtlich vollständig planintern erfolgen.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a), b), c), d), e), f), g), h), i), j) und 1a Baugesetzbuch:
a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden;
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d;
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

- Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands BW, Olgastraße 19, 70182 Stuttgart, vom 13.02.2026
  Betroffene Themenkomplexe:
  Artenschutzrechtliche Prüfung, Freilandbrutvögel, Eidechsen, Fledermäuse, geschützte Pflanzen, Ausgleichsmaßnahmen, Umweltverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

  Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), f) 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

- Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen, Kreisbauamt, Postfach 2143, 72711 Reutlingen, vom 13.02.2026
  Betroffene Themenkomplexe:
  Umweltbericht, Standortalternativenprüfung, Teilregionalplan Solarenergie, geschützte Heckenbiotope, Biotopverbund, Beeinträchtigung/Verunreinigung von Grundwasser, Wasserschutzgebiet „Gutsbezirk“, Wasserschutzgebietszone III B, Blendwirkungen, Düngung, Rückbauverpflichtung, Verlust von Ackerflächen, artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, planexterne Kompensationsmaßnahmen, agrarstrukturelle Belange, Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, Biotop-/Landschaftsbild-/Naturhaushaltaufwertung, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, Ökopunkte, Staubbelastung.

  Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), f) 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen Raumordnung, Postfach 2666, 72016 Tübingen, vom 12.02.2026
  Betroffene Themenkomplexe:
  Belange der Raumordnung, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaik, Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung, Streuobstwiesen, FFH-Mähwiesen, Naturdenkmale, Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen, gesetzlich geschützte Geotope, Belange der Landwirtschaft, Grenzflur, Belange des Naturschutzes, Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Belange des Klimaschutzes.

  Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), f) 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

- Stellungnahme des Regionalverband Neckar Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, vom 19.01.2026
  Betroffene Themenkomplexe:
  Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung, Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaik,

Biotopverbund, Bodenschutz, Streuobstwiesen, FFH-Mähwiesen, Naturdenkmale, Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen, gesetzlich geschützte Geotope.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), f) 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 02.02.2026
  Betroffene Themenkomplexe:
  Geologie, Geochemie, Bodenkunde, Angewandte Geologie, Ingenieurgeologie, Hydrologie, Geothermie, Rohstoffgeologie, Bergbau.

  Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), f) 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

- Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 83.1, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar, vom 15.01.2026
  Betroffene Themenkomplexe:
  Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege.

  Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7d), 1a BauGB:
  Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

- Stellungnahme der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, Biosphärenallee 2-4, 72525 Münsingen-Auingen, vom 12.01.2026
  Betroffene Themenkomplexe:
  Entwicklungszone des BSG, wertgebende Offenlandarten (Feldlerche, Wachtel), biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung, Ackerflächen, Ackerwildkräuter.

  Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), f) 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **19.06.2026,** Stellungnahmen an Liegenschaftsamt@muensingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei den Gemeindeverwaltungen Gomadingen und Mehrstetten sowie bei der Stadtverwaltung Münsingen (Anschriften siehe oben) oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeindeverwaltungen Mehrstetten und Gomadingen sowie bei der Stadtverwaltung Münsingen gesendet werden (Anschriften siehe oben). Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz
Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Dienststunden der Stadtverwaltung Münsingen

Montag bis Donnerstag	vormittags	von	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	14:00 bis 18:30 Uhr
Freitag	vormittags	von	08:00 bis 12:30 Uhr.

Dienststunden der Gemeindeverwaltung Gomadingen

Montag bis Freitag	vormittags	von	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag bis Mittwoch	nachmittags	von	13:30 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13:30 bis 18:30 Uhr.

Dienststunden der Gemeindeverwaltung Mehrstetten

Montag, Mittwoch, Freitag	vormittags	von	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	vormittags	von	08:30 bis 11:30 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	15:00 bis 18:00 Uhr.

Münsingen, den 05.05.2026
Bürgermeisteramt Münsingen
Bürgermeisteramt Gomadingen
Bürgermeisteramt Mehrstetten

gez. Mike Münzing
Bürgermeister und Vorsitzender